



VETERANIA

Schützenveteranen im Bezirk Winterthur

Gegründet 1988

STATUTEN 2002

Name, Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen VETERANIA besteht eine Vereinigung der Schützenveteranen im Bezirk Winterthur. Sie bezweckt die Förderung des Schiesssports, die Pflege der Kameradschaft und besonderer Anliegen der Veteranen.</p> <p>Sie ist Mitglied des Kantonalverbandes Zürcher Schützenveteranen (KZSV) und des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV).</p> <p>Bei Personenbezeichnungen gilt auch die weibliche Form.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2</p> <p>Mitglieder können alle Männer und Frauen werden von dem Kalenderjahr an, in welchem sie 60 Jahre alt werden und einem anerkannten Schützenverein angehören. Nicht mehr Schiessende können Mitglied bleiben</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Streichung auf der Mitgliederliste. Wer trotz Aufforderung keinen Jahresbeitrag mehr bezahlt und auch anderweitig kein Interesse mehr zeigt, kann als Mitglied gestrichen werden.</p> <p>Die VETERANIA besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Ehrenveteranen des VSSV werden Freimitglieder, ebenso wer älter als mit 70 eingetreten ist und acht Jahre der VETERANIA angehört hat.</p> <p>Wer sich um die Veteranensache besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.</p> <p>Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 30.00.</p> <p>Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei,</p>
Organisation	<p>Art. 3</p> <p>Die Organe der VETERANIA sind:</p> <ul style="list-style-type: none">die Generalversammlungdie Kontrollstelle
Generalversammlung	<p>Art. 4</p> <p>Die Generalversammlung hat jedes Frühjahr stattzufinden und ist mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt zu geben.</p>

Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Jahresbeitrag und Entschädigungen
- g) Ehrungen und Mutationen
- h) Schiesstätigkeit, sowie Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Mitteilungen und Verschiedenes

Anträge, welche nicht mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten sind und solche, die gegen Gesetz, Anstand und gute Sitten verstossen, können vom Präsidenten abgewiesen werden oder zurückgestellt werden.

In allen Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt.

Es gilt immer das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht, hat dagegen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid (Ausnahme Art. 10 und 11).

Art. 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Gewehr-Schützenmeister, Pistolen-Schützenmeister, Kassier und Aktuar. Ein Vorstandsmitglied wird zugleich als Vizepräsident gewählt und hat den Präsidenten im Verhinderungsfall zu vertreten.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgaben Kommissionen zu bilden, welche auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können. Diese Kommissionen sind nicht beschlussfähig. Sie arbeiten Anträge aus.

Der Vorstand ist das ausführende Organ und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst über nicht regelmässige Ausgaben bis Fr. 500.00. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist der Vorstand zur Kompetenzüberschreitung berechtigt, hat aber der nächsten Versammlung zu Protokoll Kenntnis zu geben.

Die Delegierten und ein allfälliger Fähnrich werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand ist für die Handhabung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich.

Vorstandsbeschlüsse und Verfügungen einzelner Funktionäre unterliegen dem Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

Art. 6

Präsident

Er leitet und überwacht die Geschäfte der VETERANIA und führt die Korrespondenz, soweit sie nicht anderen Funktionären überwiesen ist.

Er hat die Versammlungen und Sitzungen gründlich vorzubereiten und zu leiten. Er vertitt den Verein nach aussen und innen. Zuhanden der Generalversammlung erstellt er den Jahresbericht.

Gewehr-
Schützenmeister

Er befasst sich in erster Linie mit dem Gewehrschiessen und verarbeitet diese Anmeldungen. Er organisiert auch Gewehrschiessanlässe.

Pistolen-
Schützenmeister

Er übt die obigen Funktionen für die Pistolenschützen aus. Wo es zweckmässig erscheint, arbeiten die Schützenmeister zusammen.

Kassier

Ihn obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt die Mitgliederkartei. Er hat dem Vorstand und der Kontrollstelle jederzeit Einblick zu gewähren und hat auf die Generalversammlung die Rechnung abzuschliessen und vorzulegen. Er hat sich 14 Tage vor der Generalversammlung der Kontrollstelle zur Verfügung zu halten.

Aktuar

Er führt die Protokolle an den Sitzungen und Versammlungen und erledigt die ihm vom Präsidenten zugewiesene Korrespondenz. Er ist für Nichtschiessanlässe wie Preisjassen, Ausfahrten und andere der Kameradschaft dienenden Anlässe verantwortlich.

Art. 7

Kontrollstelle

Diese besteht aus einem ersten und zweiten Revisor und einem Ersatzmann. Die Kontrollstelle wird wie der Vorstand auf drei Jahre gewählt, d.h. nach drei Jahren scheidet der 1. Revisor aus, der 2. Revisor und der Ersatzmann rücken nach und ein neuer Ersatzrevisor wird gewählt.

Die Kontrollstelle überprüft mindestens einmal pro Jahr die Vereinskasse und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Allgemeines

Die Mitglieder der VETERANIA sind verpflichtet, sich gegenseitig beizustehen, um damit das Wohlergehen der Mitglieder nach Kräften zu fördern.

Art. 10

Auflösung

Die VETERANIA kann aufgelöst werden, wenn drei Viertel an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. Über das Vermögen beschliesst diese Versammlung.

Statuten

Art. 11

Eine Änderung erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Stimmberechtigten einer Generalversammlung. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27.12.1987.

Sie wurden genehmigt durch

- a) Den Vorstand des Kantonalverbandes Zürcher Schützenvereiner
- b) Die Generalversammlung 2002 der VETERANIA und treten am 13. Februar 2002 in Kraft.

für den Vorstand KZSV:

Der Präsident

gez. **Rolf Müller**

Der Aktuar

gez. **Albert Heuscher**

für die VETERANIA:

Der Präsident

gez. **Alfred Ulrich**

Der Aktuar

gez. **Franz Lischer**